Verkündungsblatt 26 2017

Ausgabedatum 20.12.2017

				_	
n	ha	ltsii	ha	rci	ah+
111	114	1171		1 1	

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

___ __

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.10.2017 (Az.: 27.5-74503-125) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering und Windenergie- Ingenieurwesen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 31.05.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt,

wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit abweichenden Gesamtzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte müssen von der Gesamtpunktzahl minus 30 Leistungspunkte erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Computational Methods in Engineering können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe B2 GER, aufweisen. Für Details zum Nachweis siehe: http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.

 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise
 nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten
 hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger
 Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am	Tag nach ihrer h	ochschulöffentlichen	Bekanntmachung ir	ı Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge:

- 1 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau und Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen sind folgende:
 - Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik.
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik,
 - 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 10 LP im Bereich Wasserwesen und
 - 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.
- 2 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang **Windenergie-Ingenieurwesen** sind folgende:
 - Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik.
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik,
 - 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 10 LP im Bereich Wasserwesen und
 - 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.

oder:

- Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau mit mindestens:
 - 18 LP Im Bereich Mathematik,
 - 18 LP Im Bereich Konstruktion,
 - 18 LP Im Bereich Technische Mechanik,
 - 6 LP Im Bereich Elektrotechnik und
 - 6 LP Im Bereich Werkstoffkunde.

oder:

- Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit mindestens:
 - 15 LP im Bereich Elektronische Grundlagen,
 - 25 LP im Bereich Mathematik,
 - 4 LP im Bereich Signale uns Systeme und
 - 8 LP im Bereich Regelungstechnik.
- 3 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang **Computational Methods in Engineering** sind folgende:
 - Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik,
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik und
 - 10 LP im Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen.